

Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tel. 03571 /60 277 08
info@rechtsanwalt-bk.de
www.rechtsanwalt-bk.de



Entziehung der Fahrerlaubnis bei Drogenkonsum

Das **Verwaltungsgericht Saarlouis** hat mit **Urteil vom 16.12.2010** einem Verkehrsteilnehmer wegen Drogenkonsum (Cannabis / Marihuana) die Fahrerlaubnis entzogen. Ein Trennungsvermögen, welches eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit noch hinnehmbar erscheinen lässt, besteht jedenfalls nach Auffassung des Gerichts nicht mehr, wenn bei dem zeitnahen Führen eines Kraftfahrzeuges eine THC-Konzentration im Blut von über 2 ng/l (= 0,002 mg/l) festgestellt wird.

In dem zu entscheidenden Fall war Mitte 2009 ein Verkehrsteilnehmer bei einer Polizeikontrolle aufgefallen, da er Schlangenlinien fuhr. Da man bei ihm entsprechende Joints fand und er den Drogenkonsum einräumte, wurde eine Blutprobe genommen. Diese ergab für verschiedene Drogen einen positiven Befund.

Daraufhin hatte die Fahrerlaubnisbehörde mit Verwaltungsakt und Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis entzogen. Der Führerschein musste abgegeben werden oder wurde eingezogen.

Hiergegen hatte sich der Kraftfahrer gewandt und geltend gemacht, dass seine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 3 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung nicht nachvollziehbar sei. Allein der festgestellte THC-Gehalt im Blut würde hierfür nicht genügen.

Das Verwaltungsgericht hat nunmehr die Klage des Kraftfahrers abgewiesen.

Die allgemeine Rechtsprechung unterscheidet bei der **Frage der Fahreignung** nach der Art der Drogen. Grundsätzlich gilt bei **harten Drogen**, dass die Fahrerlaubnis **generell zu entziehen** ist. Bei **weichen Drogen** wie Cannabis wird die Fahrerlaubnis in der Regel aber nur dann **entzogen, wenn** der Kraftfahrer **nicht zwischen Drogenkonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr trennt** bzw. er unter Drogeneinfluss am Straßenverkehr teilnimmt.

Das Gericht führte aus, dass ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit noch hinnehmbar erscheinen lässt, nur gegeben ist, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08

durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann. Dabei muss Berücksichtigung finden, dass zum einen nach den Erkenntnissen der medizinischen Forschung über die Wirkungsweise und den Abbauprozess des psychoaktiv wirkenden Cannabiswirkstoffes THC bereits bei einer THC-Konzentration von 1,0 ng/l (1 Nanogramm = 0,001 mg) von einem zeitnahen Cannabiskonsum auszugehen ist und daher eine Leistungsbeeinträchtigung zumindest möglich erscheint. Zum anderen muss gesehen werden, dass dem Konsument, dem der exakte Wirkungsgrad der Betäubungsmittel ohnehin nicht bekannt ist, die Festlegung eines Zeitpunktes, zu dem die THC-Konzentration in seinem Blut einen bestimmten Wert unterschreitet, erst recht nicht möglich ist. Insofern spricht bereits viel dafür, dass bei gelegentlichem Konsum von Cannabis bereits bei einer THC-Konzentration von mindestens 1 ng/l ein fehlendes Trennungsvermögen und damit eine Untauglichkeit i.S. der Fahrerlaubnisverordnung vorliegt.

Da in dem vorliegenden Fall die gemessene Konzentration doppelt so hoch lag, war erst recht hiervon auszugehen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis war daher rechtmäßig.

Fazit:

Aus der Sicht des Unterzeichners ist darauf hinzuweisen, dass abgesehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde auch die Anordnung einer MPU in Betracht kommt.

Weiterhin könnte eine Strafbarkeit nach § 316 StGB wegen Trunkenheit im Straßenverkehr gegeben sein. Hier muss man allerdings sagen, dass es bei Drogen im Gegensatz zum Alkohol keinen absoluten gerichtsfesten Grenzwert gibt. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille wird unwiderlegbar davon ausgegangen, dass man absolut fahruntüchtig ist. Im Bereich von Drogen muss man dagegen von der relativen Fahruntüchtigkeit ausgehen und bedarf es daher des Nachweises von drogenbedingten Ausfallerscheinungen.

Als Strafverteidiger kann dem Beschuldigten nur geraten werden, **vor Ort keine Angaben** über den Drogenkonsum zu machen und zu schweigen.

Martin Bandmann

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Die Kanzlei verfügt über zwei Berufsträger mit dem Titel **Fachanwalt für Verkehrsrecht**. Zu den Schwerpunkten gehört die bundesweite Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Verkehrsrechts (z.B. Unfallregulierung, Bußgeld, Strafbefehl, Autokauf, Schadenersatz, Schmerzensgeld, Strafverteidigung), nicht nur in Hoyerswerda, Cottbus, Dresden, Spremberg oder Senftenberg.

Neben dem Verkehrsrecht wird insbesondere das Mietrecht, WEG-Recht und Maklerrecht durch Frau Rechtsanwältin Krönert (Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentums-Recht erfolgreich abgeschlossen) und das Arbeitsrecht durch Herrn Rechtsanwalt Bandmann vertieft bearbeitet. Sollten Sie sich nicht sicher sein, in welches Rechtsgebiet Ihr Fall gehört und ob dies ebenfalls bearbeitet wird, so fragen Sie uns einfach telefonisch und unverbindlich im Büro in Cottbus oder Hoyerswerda an.



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08